

Rohrreinigung

Miettoiletten

Fäkalientransport



Entsorgungsfachbetrieb
gemäß §§ 56 und 57 KrWG

Merkblatt zur Dichtheitsprüfung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben für häusliches Abwasser

Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben sind aus Umweltschutz- und Gewährleistungsgründen vor allem nach der Errichtung oder sonstigen baulichen Maßnahmen durch eine Fachfirma auf Dichtheit überprüfen zu lassen.

Die Dichtheitsprüfung sollte in regelmäßigen Abständen wiederholt werden (im Normalfall alle 20 Jahre, im Wasserschutzgebieten in SZ II alle 5 Jahre, in der SZ III alle 10 Jahre, sofern die maßgebliche Schutzgebietsverordnung nichts anderes regelt).

Anlagen, die noch nie auf Dichtheit geprüft wurden, sind bis spätestens 31.12.2015 überprüfen zu lassen. Bei begründetem Verdacht auf Undichtheiten ist ebenfalls eine Prüfung vorzunehmen. In diesem Fall kann die Prüfung auch von der zuständigen Behörde angeordnet werden.

Allgemeines

Entsprechend § 60, Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 sind Abwasseranlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben und zu unterhalten.

Sammelgruben und Kleinkläranlagen sind wasserdicht, standsicher, dauerhaft und korrosionsbeständig herzustellen. Ist dies nicht der Fall, sind nach § 60, Abs. 2 WHG die Anlagen den Anforderungen entsprechend anzupassen.

Dichtheitsprüfung von Kleinkläranlagen

Die Anforderungen an die Dichtheitsprüfung für Kleinkläranlagen sind in der DIN 1986-30:2012-02 in Verbindung mit der DIN 4261-1:2010-1 wie folgt geregelt:

„Bei in Betrieb befindlichen Kleinkläranlagen muss nach DIN 4261, Teil 1, wie bei neu eingebauten Anlagen, eine Prüfung auf Wasserdichtheit [...] vorgenommen werden. Bei der Prüfung mit Wasser muss unabhängig von der Einbausituation die Anlage bis mindestens 5 cm über dem Rohrscheitel des Zulaufrohres gefüllt werden.

Bei Anlagen aus dem Werkstoff Beton darf der Wasserverlust 0,10 l/m² benetzter Innenfläche nach DIN EN 1610 nicht überschreiten. Bei Kleinkläranlagen aus anderen Werkstoffen (z. Bsp. Polyethylen, GFK) ist keine Wasserzugabe zulässig.

Werden Kleinkläranlagen saniert oder entsprechend dem Stand der Technik nachgerüstet, ist eine Dichtheitsprüfung der gesamten Anlage wie bei einer Neuanlage durchzuführen.

Werden im Rahmen der Wartung bei Kleinkläranlagen Undichtheiten festgestellt, sind diese umgehend zu beseitigen. Anschließend ist eine Dichtheitsprüfung durchzuführen.“

Dichtheitsprüfung von abflusslosen Sammelgruben

Entsprechend DIN 1986-30:2012-02 ist die Dichtheitsprüfung wie folgt geregelt.

„Abwassersammelgruben sind bis Oberkante Schachthals (Konus) bzw. Abdeckplatte auf Dichtheit durch Befüllung mit Wasser zu prüfen. Der Wasserzugabewert darf bei Gruben, die aus Mauerwerk oder Beton hergestellt sind, [...] 0,10 l/m² benetzter Innenfläche der Außenwände und der Sohle der Abwassersammelgrube während einer Prüfzeit von 30 min nicht überschreiten. Bei Abwassersammelgruben aus anderen Werkstoffen (z. Bsp. Polyethylen, GFK) ist [...] keine Wasserzugabe zugelassen.“

Durchführung der Prüfung und Protokoll

Die Durchführung der Dichtheitsprüfung ist für bestehende Abwassersysteme nach DIN 1986-30 vorzunehmen. Für Neubauten gilt für die Durchführung die DIN EN 1610.

Ein- und Auslauf sind mittels Absperrblasen o.ä. gegen zu- und ablaufendes Wasser zu sichern. Dazu, wie auch für spätere Kontroll- und Reinigungsarbeiten, ist das Setzen von Schächten am Ein- und Auslaufbereich sinnvoll.

Die eigentliche Prüfzeit beträgt 30 Minuten.

Über die durchgeführte Dichtheitsprüfung ist Protokoll zu führen, welches mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Prüfobjekt (Standort, Werkstoff)
- Geometrie der Grube (Innendurchmesser, Höhe Zulauf,...)
- berechnete Prüfdaten (benetzte Innenfläche, Prüffüllhöhe, zulässiger Wasserverlust bzw. zulässige Wasserspiegelabsenkung)
- eingesetztes Messgerät, Datum der letzten Kalibrierung
- Prüfzeit (Datum, Uhrzeit)
- Angabe und Dokumentation der eingestellten Prüfhöhe
- Prüfmethode, Messgenauigkeit (Messwertauflösung mindestens 0,1 mm)
- gemessener Wasserspiegelabfall bzw. Wasserzugabemenge (Darstellung der Messwerte für Wasserspiegeländerungen als kontinuierliche Ganglinie über die Prüfzeit)
- Ergebnis der Prüfung (Prüfung bestanden / nicht bestanden)
- Unterschrift Prüfer

Das Protokoll der Dichtheitsprüfung ist ein Dokument, das zwingend zur Erreichung der Betriebserlaubnis notwendig und Bestandteil der Abnahmeunterlagen ist.

Ein Protokoll nur mit dem Hinweis „dicht“ wird als Nachweis der Dichtheit nicht anerkannt.

Hinweis zur Messmethodik:

Die bei der Prüfung nachzuweisenden geringen Wasserzugabemengen bzw. zulässigen Wasserspiegelabsenkungen sind nur durch entsprechende technische Anlagen messbar und Wasserzugabe durch automatische Dosiereinrichtungen (Messprinzip z. B. über Druckmesssonde mit kalibrierten Messgeräten, Aufzeichnung und Auswertung über Messcomputer). Eine Messung mit Zollstock, die Zugabe von Wasser mit Messbechern oder ähnliche ungenaue Methoden können keine aussagekräftigen Ergebnisse liefern und werden nicht anerkannt.